

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Kronach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Obst und Gartenbauverein Kronach erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Kronach. Sitz des Vereins ist Kronach. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

(2) Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum

Erwerb der
Mitgliedschaft bedarf es:

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
2. Eines Aufnahmeschlusses des Vorstandes.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

(3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Durch Ableben.

(2) Durch Austritt.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen,

(3) Durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss

(1.) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1 . Wegen einer unehrenhaften Handlung.

2. Wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem der Beschluss getroffen wurde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben ebenso wie ausgeschiedene Mitglieder keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen .Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

(1) Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes des Vereins zu fordern.

(2) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Beim Verein Anträge zu stellen

(3)

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- (1) Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Satzung des Vereins zu befolgen.
- (3) Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. den Vorstand

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege und gleichzeitig des zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich möglichst in der Zeit von Januar bis Ende März statt.

(2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich betragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und bestimmt den Termin und den Tagungsort.

Die Einberufung hat, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche entweder durch schriftliche Einladung oder Bekanntmachungen in der örtlichen Presse zu erfolgen. Soweit in der Jahreshauptversammlung außer der Genehmigung des Tätigkeits-, des Kassenberichtes und der Entlastung des Vorstandes keine Beschlüsse erforderlich sind, genügt ein Hinweis auf die Versammlung im Lokalteil der Presse. Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung. Das Stimmrecht kann nur durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- (2) Die Festsetzung der Höhe des Vereinsbetrages.
- (3) Die Annahme oder Änderung der Satzung.
- (4) Die Wahl der Vereinsleitung (§ 13)
- (5) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Kassenprüfer).
- (6) Die Zustimmung bei Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträgen.
- (8) Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
- (9) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vereinsleitung

(1) Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie bis zu neun Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Rechnungsprüfer können in die Vereinsleitung gewählt werden.

(2) Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue gewählt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

(4) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

(1) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

(1) Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.

(2) Die Erstellung des Arbeitplanes (Jahresprogramm) für das kommende Jahr.

(3) Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen.

(4.) Die Entscheidung über Widersprüche nach § 3 und Anfechtung des Ausschlusses aus dem Verein (§ 5).

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

(2) Die Vorstandstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen. In besonderen Fällen können Sie eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung Ehrenamtspauschale bis 200,00 Euro im Jahr erhalten.

(3) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Vereinsintern gilt, dass der 1. und der 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500,00 Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

(2) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, des Bezirks- und des Landesverbandes.

§ 18 Betriebsmittel

(1) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und sonstigen Zuwendungen
3. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

(2) Der von der Mitgliederersammlung festgesetzte Jahresbeitrag beinhaltet auch die Beiträge für die übergeordneten Verbände.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 20 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verein, Er darf Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden leisten. Für Zahlungen bis 200,00 Euro bedarf es keiner Anweisung.

Der Kassierer hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
- (2) Die Jahresrechnung so zeitig zu fertigen, dass sie nach Überprüfung durch die Rechnungsprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- (3) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten.
- (4) Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- (5). Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig abzuführen.

§ 21 Aufgaben des Schriftführers

(1.) Der Schriftführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Die Niederschriften sollen fortlaufend nummeriert sein und so abgelegt werden, dass ihr Vollständigkeit gewährleistet ist.

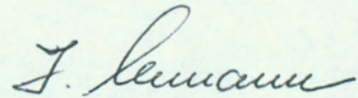
§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine „Drei – Viertel-Mehrheit“ der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kronach, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs 1 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung und Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Bei allen Fragen, in denen diese Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des Vorstandes oder der Vereinsleitung solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.

Kronach, den 22.03.2011



Jürgen Neumann, Vorsitzender

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung wurde von der heutigen Mitgliederversammlung einstimmig angenommen (vgl. Protokoll des Schriftführers).

Vermerk:

Die Neufassung der Satzung wurde am 19.09.2011 im Vereinsregister Coburg VR 10050 eingetragen.

